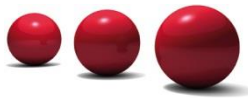


# **Das „Drittbeteiligungsverfahren“ gemäß § 9 UIG - Praxiserfahrungen aus Sicht der Wirtschaft -**

„Die Praxis und aktuelle rechtliche Fragen des  
Umweltinformationsrechts“

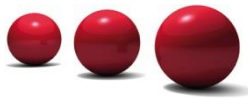
22./23.02.2018

Dr. Peter Kersandt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



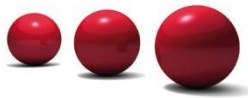
# Gliederung

- A. Einleitung
- B. Rechtsstellung des Drittbetroffenen im Verfahren
- C. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- D. Verkürzung des gerichtlichen Rechtsschutzes zu Lasten Dritter?
- E. Fazit



## A. Rechtsstellung des Drittbetroffenen im Verfahren

- Drittbetroffene sind **rechtzeitig** vor der Gewährung der Informationen zu informieren/anzuhören, auch um ggf. Rechtsmittel einlegen zu können:
  - „Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“ (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UIG)
- Die Pflicht zur rechtzeitigen Anhörung Drittbetroffener wird von den Behörden stärker beachtet als früher.
- Drittbetroffene sind dennoch gut beraten, bei der Übermittlung schutzwürdiger Daten Vorkehrungen zu treffen („enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“).
  - „Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.“ (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UIG)
- Drittbetroffene haben ihrerseits Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Unterlagen zum Zwecke der Prüfung und Darlegung von Ausschlussgründen.

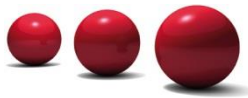


## B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

### § 9 Abs. 1 UIG:

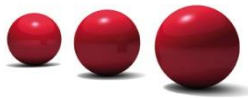
*„Soweit ... 3. durch das Bekanntgeben **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden ..., ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu **Umweltinformationen über Emissionen** kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.“*

- VGH Mannheim, Urteil vom 21.03.2017 – 10 S 413/15:
  - Beweislast trägt das drittbetreffene Unternehmen
- VGH Mannheim, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15:
  - Auskunftspflichtige Stelle muss bereits im Verwaltungsverfahren sämtliche Einwände gegen Informationsersuchen geltend machen.
  - **Kritik:** allgemeine Regeln zur Nachholung der Begründung und zum Nachschieben von Gründen nicht ausreichend berücksichtigt



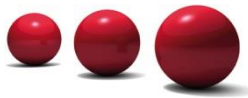
## B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- umgekehrt nur geringe Anforderungen an die Konkretisierung des Umweltinformationsantrags
  - Die Bekundung des Interesses wahlweise an einer Umweltauswirkung, Maßnahme oder Daten genügt.
  - Konkretisierung des Antrags durch Identifizierung der betreffenden Umweltbestandteile und Daten ist Aufgabe der Behörde.
- **Kritik:** umfassender Prüfungs- und Beratungsauftrag für die Behörde, verbunden mit hohem (Personal-)Aufwand
- VGH Mannheim, Urteil vom 21.03.2017 – 10 S 413/15:
  - Begriff der „Emissionen“ i. S. von § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG ist informations-, nicht immissionsschutzrechtlich zu verstehen.
  - Die Gegenansicht habe sich *„darauf verlegt, einen sektorspezifischen immissionsschutzrechtlichen Emissionsbegriff zu propagieren.“*



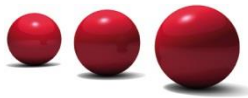
## B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- Schutz des Drittbetroffenen vor unkontrollierter Verbreitung von Informationen?
  - Verbreitung der durch den Informationszugang erlangten Informationen ist als (zweiter) Zweck des Umweltinformationsrechts ausdrücklich gewünscht (VGH Mannheim, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15).
  - **aber:** Die Ausübung des Ermessens hinsichtlich des „Wie“ der Zurverfügungstellung der Informationen ist auch zum Schutz der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 EU-GR-Charta) und des Eigentumsrechts (Art. 17 EU-GR-Charta) des Drittbetroffenen möglich (OVG Magdeburg, Beschluss vom 09.02.2018 – 2 M 30/17)



## C. Verkürzung des Eilrechtsschutzes zu Lasten des Drittbetroffenen?

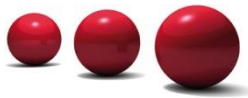
- Spannungsverhältnis zwischen Verwirklichung des Informationsanspruchs in angemessener Zeit (in der Regel 1 Monat) und effektivem Rechtsschutz des Drittbetroffenen
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.02.2014 – 12 S 124.13:
  - Der vorzeitige Informationszugang nimmt die Hauptsache faktisch vorweg.
  - Anordnung der sofortigen Vollziehung eines UIG-Bescheids im überwiegenden Interesse des Antragstellers setzt voraus, dass diesem ohne den vorzeitigen Informationszugang **schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile** drohen.



## C. Verkürzung des Eilrechtsschutzes zu Lasten des Drittbetroffenen?

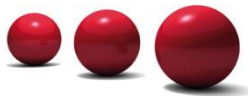
- Anders wohl OVG Magdeburg, Beschluss vom 09.02.2018 – 2 M 30/17:
    - Umweltinformationen verlieren mit der Zeit an Bedeutung, Orientierung an gesetzlicher Frist von max. 2 Monaten bis zur Entscheidung über Antrag
- „Dem Beigeladenen drohen, wenn man ihn auf den rechtskräftigen Abschluss des voraussichtlich mehrere Jahre dauernden Hauptsachverfahrens verweisen würde, **nicht hinnehmbare Nachteile...**“*
- Eine effektive Kontrolle und gegebenenfalls eine Einflussnahme der Öffentlichkeit auf die die ...anlage betreffenden Entscheidungsprozesse sind möglicherweise nicht mehr gewährleistet, wenn die Informationen erst nach Abschluss des Instanzenzuges in der Hauptsache gewährt würden.“*
- **Kritik:**
    - Aufweichung des Entscheidungsmaßstabs des Eilverfahrens zu Lasten des Drittbetroffenen
    - Hat „die Öffentlichkeit“ einen derart weitreichenden Kontrollauftrag?





## D. Fazit, Thesen

- Die Überwachung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften obliegt den Behörden, die Kontrolle behördlicher Entscheidungsprozesse ist Aufgabe der Gerichte. Der freie Zugang zu Umweltinformationen dient nicht der Verlagerung dieser originär staatlichen Funktionen auf Teile der Öffentlichkeit.
- Drittbetroffene Unternehmen können sich gegenüber Umweltinformationsansprüchen auf Art. 16, 17 EU-GR-Charta bzw. Art. 12, 14 GG berufen.
- Die Art des Informationszugangs kann (und ggf. muss) auch zum Schutz der Rechte des Drittbetroffenen beschränkt werden. Eine solche Beschränkung, z.B. auf Einsichtnahme vor Ort ohne Reproduktionsmöglichkeit, kann im Einzelfall milderes Mittel gegenüber der gänzlichen Ablehnung des Antrags sein.
- Die sofortige Vollziehung eines vom Drittbetroffenen angefochtenen UIG-Bescheids im Interesse **des Antragstellers** setzt voraus, dass **diesem** (unter Berücksichtigung des Zwecks des UIG) ohne den vorzeitigen Informationszugang schwere, unzumutbare Nachteile drohen. Dieser durch Art. 19 Abs. 4 GG vorgegebene Entscheidungsmaßstab droht in der Praxis aufgeweicht zu werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Peter Kersandt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
avr – Andrea Versteyl Rechtsanwälte  
Trabener Straße 25  
14193 Berlin

Fon 030 3180 417-0  
Fax 030 3180 417-41

[kersandt@andreaversteyl.de](mailto:kersandt@andreaversteyl.de)  
[www.andreaversteyl.de](http://www.andreaversteyl.de)